

Geschäftsverzeichnisnr. 1272
Urteil Nr. 32/98 vom 18. März 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind, soweit er Artikel 20 § 1 Absätze 1 (teilweise) und 2 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbeinzeligen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion bestätigt, erhoben von H. Eelen und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Januar 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Dezember 1997), soweit er Artikel 20 § 1 Absätze 1 (teilweise) und 2 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbezeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion bestätigt, erhoben von H. Eelen, wohnhaft in 3018 Wijgmaal, Wijveld 54, M. Kiebooms, wohnhaft in 2531 Vremde, Wommelgemsesteenweg 2, Bk. 3, W. Amelinckx, wohnhaft in 2880 Bornem, Achterweidestraat 49a1, P. Watripont, wohnhaft in 9400 Voorde, Zevenhoek 14 B, P. de Poortere, wohnhaft in 1780 Wommel, Berkenlaan 7, P. Dufrane, wohnhaft in 5100 Jambes, boulevard de la Meuse 22, C. Derese, wohnhaft in 1410 Waterloo, rue du Ménéil 65 A, P. Louis, wohnhaft in 1320 Tourinnes-la-Grosse, rue du Moulin 8, H. De Bisschop, wohnhaft in 1880 Kapelle-op-den-Bos, Mechelseweg 374, und D. Ossieur, wohnhaft in 9970 Kaprijke, Plein 113.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Die Rechtssache wurde unter der Nummer 1272 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 9. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 28. Januar 1998 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 18. Februar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und dessen Rechtsanwalt mit am 29. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1998

- erschienen

. RA P. Vande Casteele, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. Oberstleutnant J. Govaert und Major R. Gerits, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

Interesse der Kläger

A.1.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung wurde durch zehn Berufsoffiziere eingereicht, von denen acht als Berufsoffiziere Ärzte sind.

Die beiden Berufsoffiziere, die nicht Ärzte sind, hätten bereits verschiedene Male das freiwillige Ausscheiden beantragt, was ihnen jedoch verweigert worden sei. Eine zeitweilige Amtsenthebung aus persönlichen Gründen sei ihnen jedoch mehrere Male zugestanden worden. Nunmehr hätten sie eine zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung beantragt.

Die acht Berufsoffiziere, die Ärzte sind, hätten ebenfalls einen Antrag auf zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung eingereicht, wozu eine befürwortende Stellungnahme abgegeben worden sei, « unter der Bedingung, daß die Genehmigung durch königlichen Erlaß erteilt wird ». Sie hätten ebenfalls beim Staatsrat Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des - derzeit nach der Bestätigung vor dem Hof angefochtenen - königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 eingereicht.

Die Kläger hätten alle einen Antrag auf zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in einer zeitweiligen Phase hauptsächlich ab dem 1. Januar 1998 und hilfsweise ab dem 1. Oktober 1998 eingereicht.

Gemäß der Klageschrift seien die Kläger De Bisschop, Louis, Derese, Dufrane, de Poortere, Watripont und Amelinckx Berufsoffiziere als Ärzte, die mehr als fünfzehn Jahre im aktiven Dienst als Militärpersonen oder als Anwärter geleistet hätten, jedoch aufgrund der Ausschlußklausel für Ärzte nicht in Frage kämen für eine zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase.

Die Kläger Dufrane, de Poortere und Ossieur seien Berufsoffiziere als Ärzte, die nach dem Diplom angeworben worden seien und die erforderlichen fünfzehn Dienstjahre am angegebenen Eingangsdatum ihres Antrags nicht erreicht hätten, da ihre « zivilen Ausbildungsjahre » nicht berücksichtigt würden.

Die Kläger Eelen und Kiebooms seien Berufsoffiziere der Landstreitkräfte, die nicht die Bedingung von fünfzehn Jahren Dienstalder erfüllten. Der Antrag aller Kläger auf zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase sei am 20. November 1997 ausdrücklich abgelehnt worden.

A.1.2. Die Kläger hätten somit ein Interesse, um gegen die Kriterien vorzugehen, die sie daran hinderten, eine zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung zu erhalten. Wenn die angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklärt würden, könnten sie eine solche Amtsenthebung erhalten, die ihnen Anspruch auf die Unterbrechungszulage gebe, so daß sie eine Summe einsparen könnten, die dazu diene, den später gegebenenfalls auferlegten Abkaufbetrag zu zahlen.

Dabei sei darauf zu verweisen, daß die Reihenfolge des Einreichens der Anträge das Kriterium zur Beurteilung der Anträge sei, wobei dieses Kriterium gelte, bis der von der vollziehenden Gewalt erhoffte freiwillige Abgang erreicht werde.

A.1.3. Die Kläger hätten ebenfalls ein Interesse an der Nichtigerklärung des Datums der Bestätigung, da durch deren rückwirkende Kraft der Zugang der Kläger zum Staatsrat erlösche, während Artikel 13 der Verfassung garantiere, daß niemand gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe.

A.1.4. Die Kläger beantragen, daß als Untersuchungsmaßnahme die Hinterlegung aller - bisher vor dem Staatsrat oder dem Zivilrichter - noch nicht hinterlegten Dokumente bei der Kanzlei des Hofes angeordnet werde, nämlich:

- die Anzahl Anträge auf Abgang durch zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung oder durch Disponibilität (um festzustellen, wie das Kontingent der Abgehenden sich entwickle und wann das maximale Kontingent erreicht sein werde);
- die Anzahl der « Modelle B », die bereits durch die Offiziere als Ärzte eingereicht worden seien, um eine zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase zu erhalten;
- die weitere Behandlung all dieser « Modelle B » durch den Verteidigungsminister;
- die interne Studie, aufgrund deren unter anderem die zahlenmäßige Stärke geändert werde;
- die Ergebnisse der Untersuchung (Antwort an « Ob. Sanabria »);
- die Entwürfe königlicher Erlasse, die zur Ausführung von Artikel 12 § 1 des königlichen Erlasses (II) vom 24. Juli 1997 erstellt worden seien (nämlich eine verpflichtende Zurdispositionstellung ab dem 1. Dezember 1997);
- die Entwürfe königlicher Erlasse, die zur Ausführung von Artikel 20 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses (III) vom 24. Juli 1997 erstellt worden seien (nämlich die teilweise Aufhebung der Ausschlußklausel).

Klagegründe

A.2.1. Der erste Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt betrachtet sowie in Verbindung mit den Artikeln 13, 16, 23, 170 und 182 der Verfassung und mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.2.2. Das rückwirkende Eingreifen des Gesetzgebers zu dem Zeitpunkt, wo die Klagen gegen Sondervollmächtererlasse beim Staatsrat anhängig seien, sei nur schwer mit den unserem öffentlichen Recht zugrunde liegenden Grundsätzen der Gewaltentrennung und der Unabhängigkeit des Richters in der Ausübung seines Amtes zu vereinbaren.

A.2.3. Wenn die Verfassung der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich die Regelung eines bestimmten Sachbereichs auferlege, entstehe für jeden Betroffenen ein individuelles Recht darauf, daß dieser Sachbereich somit ausschließlich durch die gesetzgebende Gewalt geregelt und festgelegt werde.

A.2.4. Obwohl Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 lediglich eine einfache Bestätigung «*ex nunc*» erfordere, um die Gültigkeitsdauer der Erlasse zu verlängern, habe das Bestätigungsgesetz dennoch eine rückwirkende Kraft eingeführt, so daß dem Staatsrat nunmehr die Befugnis entzogen worden sei, sich über die anhängigen Streitsachen auszusprechen. Folglich werde gegen Artikel 13 der Verfassung verstoßen.

A.2.5. Da Unterbrechungszulagen, beträchtliche Pensionsaufwertungen und andere Vorteile die Vermögensinteressen betreffen, gelangten sie in den Genuß der Garantie von Artikel 16 der Verfassung sowie Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die dem Gesetzgeber eine Einschränkung der Ausübung des Eigentumsrechtes anvertrauten. Das Auftreten des Gesetzgebers beschränke sich im vorliegenden Fall einerseits auf die Bestätigung der durch den König festgelegten Regeln und andererseits auf die Ausstattung dieser Bestätigung mit rückwirkender Kraft. Dies entspreche nicht den Bedingungen von Artikel 16 der Verfassung und von Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere da es sich hier um königliche Erlasse handele, die ihre gesetzliche Grundlage nicht im Ermächtigungsgesetz fänden. Gegen diese Bestimmungen werde verstoßen.

A.2.6. Artikel 23 gewährleiste, daß nur eine beratende Versammlung die Regeln über die Ausübung der Arbeit festlegen dürfe, genauso wie Artikel 170 der Verfassung dem Gesetzgeber eine wesentliche und ausschließliche Befugnis in bezug auf Steuerangelegenheiten zugeteilt habe. Angesichts dessen, daß die angefochtenen Bestimmungen sich auf die berufliche Mobilität sowie die Abgaben, Steuern und Pensionen bezögen, das heißt ein Sachbereich, dessen Inhalt lediglich der König festgelegt habe, sei gegen die Artikel 23 und 170 der Verfassung verstoßen worden.

A.2.7. Auch sei gegen Artikel 182 der Verfassung verstoßen worden, der jeder Militärperson die Garantie biete, nicht Verpflichtungen unterworfen werden zu können, die nicht durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung festgelegt worden seien.

Der Gesetzgeber habe die Regeln der Bestätigungserlasse nicht selbst festgelegt, sondern lediglich bestimmt, daß sie nach dem 31. Dezember 1997 in Kraft bleiben und daß sie Gesetzeskraft haben würden. Auf diese Weise würden die ausschließlichen Vorrechte des Gesetzgebers ausgehöhlt, was um so weniger annehmbar sei, als die bestätigten königlichen Erlasse selbst ihre Grundlage nicht im Ermächtigungsgesetz finden könnten.

A.3.1. Der zweite Klagegrund, der gegen die Worte « mit Wirkung vom Datum [des] Inkrafttretens » gerichtet sei, sei aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt und in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, in Verbindung mit dem Vertrauensgrundsatz, mit dem Verbot der rückwirkenden Kraft und mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet.

A.3.2. Das rückwirkende Auftreten des Gesetzgebers habe zur Folge, daß die Weiterführung des Verfahrens vor dem - mittlerweile rückwirkend unzuständig gewordenen - Staatsrat sinnlos geworden sei. Dies sei eine nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung der rechtmäßigen Erwartungen der Kläger. Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 erfordere nämlich nur eine Bestätigung « *ex nunc* », um die Dauer der Gültigkeit der Erlasse zu verlängern. Das rückwirkende Auftreten sei unnötig und ungerechtfertigt, unter anderem unter Berücksichtigung des diesbezüglich geltenden Vertrauensgrundsatzes und der Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates.

Der Entzug der richterlichen Kontrolle des Staatsrates im Laufe des Verfahrens schwäche den tatsächlichen Rechtsschutz der Kläger in wesentlicher Weise. Die Kontrollzuständigkeit des Hofes beschränke sich nämlich auf die in der Verfassung und im Sondergesetz angeführten Bestimmungen; vor dem Hof erfolge (noch) keine direkte Prüfung anhand internationaler Verträge mit unmittelbarer Wirkung.

Das Verfahren einer solchen « rückwirkenden » Bestätigung sei schließlich um so weniger zu rechtfertigen, als die bestätigten Erlasse nicht ihre Grundlage im Ermächtigungsgesetz finden könnten, was der Staatsrat und der Richter von Amts wegen aufwerfen würden.

A.4.1. Der dritte Klagegrund sei aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern die angefochtenen Bestimmungen nur die Berufsoffiziere als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte von der Möglichkeit einer zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase ausschließen, während einerseits alle anderen Kategorien von Berufsoffizieren hingegen eine solche Amtsenthebung beantragen könnten, und andererseits alle Offiziere, einschließlich der Ärzte, die die Zurdispositionstellung beantragen könnten oder - in Ermangelung der Verwirklichung des Zwischenziels -, die Zurdispositionstellung auf sich nehmen müßten.

A.4.2. Für die ungleiche Behandlung gebe es keine Rechtfertigung. Die Ärzte würden nur durch die Gemeinschaften auf Kosten der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft sowie durch diese ausgebildet. Die Anwerbung dieser Offiziere - die gerade in der angefochtenen allgemeinen Ausschlußklausel vorgesehen seien - könne immer aufgrund des Diploms erfolgen. Ihr Ersatz finde um so problemloser statt, als es bekanntlich eine Überzahl an Ärzten gebe. Eine solche Überzahl gelte nicht für die Spezialisten des Militärs.

Zahlreiche andere Berufsoffiziere als Fachärzte könnten die zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase beanspruchen. Kennzeichnend für all diese Offiziere sei ihre Ausbildung, die nicht durch die Gemeinschaften organisiert werde, so daß eine Anwerbung aufgrund des Diploms unmöglich sei, ausgehend davon, daß die zahlenmäßige Stärke aufrechtzuerhalten sei, obwohl diese Offiziere alle Abgangsmaßnahmen beanspruchen könnten.

Außerdem seien zahlreiche Maßnahmen so beschaffen, daß sie die berufliche Qualifikation der Berufsoffiziere als Ärzte beeinträchtigen könnten, wenn ihnen sowohl die Kündigung als auch die zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase verweigert werde: Schließung des Militärkrankenhauses von Neder-over-Heembeek, Aufhebung der Ermächtigung zur Ämterhäufung, Fehlen von Mitarbeitern in den Fachabteilungen, Abschaffung von Diensten im neuen Organisationsschema, Fehlen der erforderlichen medizinischen Leistungen zur Erlangung einer Akkreditierung, kurzum, alle Maßnahmen, die eine Aufrechterhaltung der beruflichen Qualifikation gefährdeten. Der Personalbestand an Ärzten werde bereits jetzt von 287 auf 193 herabgesetzt, während nur 50 Ärzte die Zurdispositionstellung beantragt hätten und nur 30 Ärzte vor dem 12. Dezember 1997, dem Datum der Bestätigung, eine zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung beantragt hätten.

Aus den vorstehenden Erwägungen gehe hervor, daß die Obrigkeit versuche, die Ärzte durch andere Regelungen zur kurzfristigen freiwilligen Kündigung zu zwingen, und zwar über eine zeitweilige Amtsenthebung aus persönlichen Gründen oder eine zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung « unter der Regelung », so daß die Kläger der Aufrechterhaltung ihrer aufgebauten und erworbenen Rechte beraubt würden.

Die Regelung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase, in deren Genuß alle anderen Offiziere gelangen könnten, ermögliche es ihnen jedenfalls, ihrer Laufbahn während neun Jahren die gewünschte Wende zu geben; nach fünf Jahren mit einer Unterbrechungszulage erhalte die betreffende Militärperson auf ihren Antrag hin nämlich noch eine zeitweilige Amtsenthebung aus persönlichen Gründen für die Dauer von höchstens vier Jahren. Für die Kläger werde auf diese Weise die Zeitspanne bis zum Beginn ihrer Militärpension fast vollständig überbrückt; gleichzeitig sei es für Ärzte die einzige Möglichkeit, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und ihre Berufskennnisse aufrechtzuerhalten.

Es sei nicht annehmbar, daß die betroffenen Militärpersonen, die seinerzeit ihre freiwillige Kündigung beantragt hätten und denen diese verweigert worden sei, nun verpflichtet würden, eine solche Kündigung erneut zu beantragen, um ihre berufliche Entfaltung zu gewährleisten, während alle anderen Kategorien von Offizieren hingegen in den Genuß der Vorteile der neuen zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase gelangen könnten.

A.5. Der vierte Klagegrund sei ebenfalls aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, da eine diskriminierende Bedingung von mindestens fünfzehn Dienstjahren auferlegt werde, um für eine zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase in Frage zu kommen. Die angefochtene Bestimmung sei ebenfalls diskriminierend, weil sie eine Zeitspanne von « fünfzehn Jahren aktivem Dienst als Militärperson oder Militäranwärter » vorschreibe, ohne zu berücksichtigen, daß einerseits die vorherige akademische Ausbildung nicht notwendigerweise als Militäranwärter absolviert worden sei und andererseits diese Offiziere gerade ein Dienstalder in Höhe der Anzahl Jahre des Universitätsstudiums gutgeschrieben bekommen hätten. Unter Berücksichtigung der Artikel 10 und 11 der Verfassung hätte die Bedingung der Anzahl Dienstjahre um die Zahl der Jahre verringert werden müssen, für die Dienstjahre gutgeschrieben worden seien.

Der ernsthafte, schwerlich wiedergutzumachende Nachteil

A.6.1. Die Abgangsmaßnahmen würden nur für eine begrenzte Dauer gelten, nämlich bis zur Verwirklichung der Zielsetzung der zu erreichenden Anzahl Offiziere.

Der Minister habe *ab initio* auf den Erfolg des Abgangsplans vorgegriffen; man habe daher das Kriterium festgelegt, das bei der Genehmigung der Anträge auf « Abgangsmaßnahmen » angewandt werde. Das angenommene Kriterium sei logischerweise die « Reihenfolge des Einreichens der Anträge »; dieses Kriterium gelte bis zum Erreichen des erhofften freiwilligen Abgangs.

Aus den heutigen Statistiken gehe hervor, daß der « ins Auge gefaßte Zwischenbestand an Personal » von 5.100 Offizieren nicht erreicht sei, und *a fortiori* auch nicht das Endziel von 5.000 Offizieren. Die Entwürfe für die pflichtmäßigen Zurdistributionstellungen seien bereits aufgestellt.

Das Interesse der Kläger sei deutlich, denn im Falle der einstweiligen Aufhebung der (Ausführung der) angefochtenen Klausel gelte für sie das Statut der Offiziere nach gewöhnlichem Recht. Der Minister werde die Anträge der Kläger auf zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase genehmigen, außer wenn das erhoffte Kontingent zum Zeitpunkt des Einreichens der Anträge erreicht sein würde (das heißt im September 1997 - *quod non est*).

A.6.2. Eine etwaige Nichtigerklärung durch den Hof wäre nach Darstellung der Kläger eher symbolisch, da die Gefahr bestehe, daß zu diesem späteren Zeitpunkt das Kontingent der « Abgänger » bereits « erschöpft » sei. Da der Verteidigungsminister die Anträge nur « innerhalb der in Artikel 16 festgelegten Grenzen » genehmigen müsse, werde er möglicherweise zu diesem späteren Zeitpunkt die Anträge der Kläger ablehnen, « weil das erhoffte Kontingent erreicht ist ». Ein solches Risiko der späteren Ablehnung bestehe trotz des Urteils des Hofes.

A.6.3. In seinem Urteil Nr. 70.159 vom 10. Dezember 1997 erkläre der Staatsrat zwar: « Der Kläger widerspricht sich, wenn er einerseits darlegt, daß weder das Zwischenziel noch das Endziel erreicht werde, und andererseits, daß zum Zeitpunkt eines etwaigen Nichtigkeitsurteils das Kontingent der Abgänger erreicht sein werde, so daß eine solche Nichtigerklärung symbolisch sein werde ». Bei der Beschreibung eines solches Risikos sei jedoch keinerlei Widerspruch zu erkennen.

Diese Beurteilung *prima facie* beruhe auf einem Scheinparadox und sei bei näherem Hinsehen ungerechtfertigt. Der Kläger beweise, daß der Staatsrat die aufeinanderfolgenden Phasen der schrittweisen Ausführung des Plans der Abgangsmaßnahmen nicht ausreichend unterscheide. Da sich bereits am 1. Dezember 1997 herausgestellt habe, daß die Abgänge auf freiwilliger Basis nicht erfolgreich seien, werde das Zwischenziel von 5.100 Offizieren und *a fortiori* das Endziel von 5.000 Offizieren in der Tat nicht auf rein freiwilliger Basis erreicht.

Artikel 12 § 1 des königlichen Erlasses (II) vom 24. Juli 1997 sehe vor, daß der König in diesem Fall die Regelung der zwingenden Zurdispositionstellung einführen und vorschreiben könne. Die Obrigkeit könne nunmehr das Kontingent der freiwilligen Abgänger um Zwangsabgänge ergänzen. Dieses Risiko sei also keineswegs hypothetisch; es sei im königlichen Erlaß vorgesehen.

Sobald das ins Auge gefaßte Endkontingent mit Hilfe von « freiwilligen und erzwungenen » Abgängern « erreicht » sei, bestehe keine gesetzliche Möglichkeit mehr für Abgänge durch eine zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase. Die in Artikel 20 § 3 Absatz 3 des königlichen Erlasses (III) vorgesehene Zeitspanne von drei Jahren werde nämlich verkürzt, wenn der Personalbestand sich auf 5.000 Offiziere stabilisiere.

Die Befürchtung der Kläger sei also begründet, und ihre Beurteilung sei keineswegs widersprüchlich; die Kläger kämen nicht mehr in Frage für die zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase. Die Verkündung eines einfachen Nichtigkeitsurteils erfolge nämlich erst nach der Ausschöpfung der freiwilligen und erzwungenen Abgänge, was die konkrete Gewährung einer zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase *de facto* (oder gar *de jure*) ausschließe. Nur ein Urteil des Hofes zur einstweiligen Aufhebung könne die Ausschlußklausel rechtzeitig aus der Rechtsordnung entfernen.

Sobald das Urteil der einstweiligen Aufhebung verkündet sei, verschwinde das gesetzliche Hindernis für die Offiziere als Ärzte und könnten die Anträge der Kläger auf zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase genehmigt werden zu einem Zeitpunkt, wo das Endkontingent noch immer nicht erreicht sei.

A.6.4. Die Kläger seien auch der Auffassung, daß sie sich - in Erwartung der Umstrukturierung - nunmehr auf eine vollwertige Privatpraxis ausrichten müßten. Jeder Kläger laufe Gefahr - angesichts des geltenden Verbots von Ämterhäufungen -, einen eigenen Patientenkreis aufgeben zu müssen. Die beantragte zeitweilige Amtsenthebung werde erst nach einem Nichtigkeitsurteil *de facto* unter eindeutig ungünstigeren Umständen beginnen können als zum jetzigen Zeitpunkt. Die späte Genehmigung des Antrags laufe in entschiedener Weise der Planung der Kläger zuwider und belaste ihre berufliche Umstellung im Rahmen der Regelung.

A.6.5. Die Unmöglichkeit, solange das Verfahren vor dem Hof anhängig sei, die Weigerung des Ministers zur Genehmigung der einzelnen Anträge vor dem Staatsrat anzufechten, führe dazu, daß die Kläger nicht rechtzeitig eine Lösung für ihre Probleme finden würden. Auf ein Nichtigkeitsurteil des Hofes warten zu müssen, um den Weigerungsbeschluß des Ministers anzufechten, ergebe ein sehr langwieriges Szenario. Die rückwirkende Kraft einer Nichtigerklärung biete im vorliegenden Fall keine konkrete Wiedergutmachung für die bereits vergangene Zeitspanne, so daß die schwierige Wiedergutmachung des Nachteils eindeutig zu erkennen sei.

Gleichzeitig lasse die vollziehende Gewalt erkennen, daß sie nicht gewillt sei, die Urteile des Staatsrates und des Schiedshofes auszuführen, was im Hinblick auf ein vielleicht später zu verkündendes Nichtigkeitsurteil des Hofes das Schlimmste erwarten lasse. Nur die Rechtskraft eines Urteils der einstweiligen Aufhebung könne die Haltung der Obrigkeit beugen.

A.6.6. Außerdem könne lediglich ein Urteil des Hofes zur einstweiligen Aufhebung bewirken, daß einerseits der Antrag der Kläger auf zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase ebenfalls genehmigt werden könne, nachdem die Ausschlußklausel vorläufig für verfassungswidrig erklärt worden sei, und daß andererseits die Kläger nicht gezwungen würden, sich für eine absolut unvorteilhafte Form der Amtsenthebung zu entscheiden, die sie gleichzeitig ihrer Verfahrensrechte beraube.

A.6.7. Im gleichen Sinne sei die Unmöglichkeit, über einen Statutsrahmen verfügen zu können, der ja den Ärzten durch die Regelung versagt werde, wenn nicht *de jure* so doch zumindest *de facto* ein schwerwiegender Nachteil, der persönliche Initiativen zu einer anderen beruflichen Entfaltung belaste und ihre Umstellungspläne im Keim erstickte.

A.6.8. Das Risiko eines ernsthaften, schwer wiedergutzumachenden Nachteils werde ferner aus der Aufhebung der Ermächtigungen zur Ämterhäufung mit Wirkung vom 1. Juli 1998 abgeleitet, in Verbindung mit dem nicht rechtzeitigen Erhalten einer zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase.

A.6.9. Die ungesetzliche Beraubung der individuellen Freiheit sei an sich ein eindeutiger schwerlich wiedergutzumachender «ernsthafter Nachteil». Durch die Genehmigung des Antrags auf zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase könne jeder Kläger auf rechtlich annehmbare Weise diesem Nachteil ein Ende bereiten, doch diese Genehmigung sei nur möglich, wenn die angefochtenen Bestimmungen einstweilig aufgehoben oder für nichtig erklärt würden. Die Einhaltung des Urteils zur einstweiligen Aufhebung ermögliche die Beendigung des oben beschriebenen ernsthaften, schwerlich wiedergutzumachenden Nachteils.

Standpunkt des Ministerrates

In bezug auf die Ernsthaftigkeit der Klagegründe

A.7.1. Der Ministerrat sehe nicht ein, in welcher Weise gegen Artikel 13 der Verfassung verstoßen werden könne (erster Klagegrund, erster Teil). Durch die Bestätigung habe der Gesetzgeber sich, übrigens aus eigener Initiative, wie dies aus dem Ermächtigungsgesetz hervorgehe, den durch die vollziehende Gewalt geregelten Sachbereich angeeignet.

Die Diskriminierungsbeschwerde, die die Kläger vor dem Staatsrat gegen den königlichen Erlaß angeführt hätten, könne im übrigen nunmehr ebenso zweckdienlich vor dem Schiedshof vorgebracht werden.

A.7.2. Im gleichen Sinne verstehe der Ministerrat nicht, inwiefern Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt würden (erster Klagegrund, zweiter Teil). Diese Bestimmungen könnten nicht auf dienliche Weise angeführt werden. Selbst wenn sie anwendbar wären, habe der Staat doch das Recht, die Gesetze anzuwenden, die er als notwendig erachte, um eine dem allgemeinen Interesse entsprechende Kontrolle über die Ausübung des Eigentumsrechtes durchzuführen.

Insofern die Kläger auf das Recht auf eine Entschädigung abzielten - in der Hypothese übrigens, daß sie über ein festes Forderungsrecht verfügen würden, *quod non* -, werde zur Genüge deutlich, daß dieses Recht durch eine besondere gesetzliche Bestimmung anerkannt werden müsse. Durch das Bestätigungsgesetz würde den Klägern nicht ein Eigentumsrecht entzogen.

A.7.3. Gegen die Artikel 23 und 170 der Verfassung würde verstoßen, indem der König und nicht der Gesetzgeber den Inhalt der angefochtenen Bestimmung festgelegt hätte (erster Klagegrund, dritter Teil). Dieses Argument sei rechtlich mangelhaft, da der Gesetzgeber sich anhand der Bestätigung den ursprünglich durch den König geregelten Sachbereich angeeignet habe, so daß man die Bestimmungen als durch den Gesetzgeber festgelegt betrachten müsse.

Im übrigen sei nicht deutlich, wie die angefochtenen Bestimmungen mit diesen Artikeln in Zusammenhang zu bringen seien, da die angefochtenen Bestimmungen keine Einschränkung des Rechtes auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit beinhalteten; ebensowenig führten sie eine Steuer ein. Insofern die angefochtenen Bestimmungen eine zusätzliche Möglichkeit einführen, die Streitkräfte freiwillig zu verlassen, enthielten sie in keiner Weise eine Einschränkung *qualitate qua* des Rechtes auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit.

A.7.4. Ebensowenig werde gegen Artikel 182 der Verfassung verstoßen (erster Klagegrund, vierter Teil), da der Gesetzgeber sich die Bestimmungen anhand der Bestätigung zu eigen gemacht habe. Somit werde zu Unrecht behauptet, die in den angefochtenen Bestimmungen geschaffenen Rechte, mit deren Festlegung die Verfassung den Gesetzgeber beauftragt habe, seien nicht durch letzteren festgelegt worden.

A.8. Der zweite Klagegrund der Kläger, wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, in Verbindung mit dem Vertrauensgrundsatz, mit dem Verbot der rückwirkenden Kraft und mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Bestätigung rückwirkende Kraft habe, sei ebenfalls zurückzuweisen.

Die Kläger gingen nämlich davon aus, das Ermächtigungsgesetz habe keine Bestätigung *ex nunc* vorgesehen und die vorgeschriebene Bestätigung habe lediglich zum Ziel, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 26. Juli 1996 getroffenen Erlasse fortbestehen zu lassen. Unter Bezugnahme auf das Urteil Nr. 58 vom 8. Juni 1988 erklärt der Ministerrat, daß die Bestätigung durch den Gesetzgeber an sich zur Folge habe, den Erlaß der richterlichen Gesetzmäßigkeitskontrolle zu entziehen. Zu behaupten, die rechtmäßigen Erwartungen der Kläger, die vor der Bestätigung Gerichtsverfahren eingeleitet hätten, würden verletzt, widerspreche der Vorgehensweise, mit der normalerweise einer Bestätigung Folge zu leisten sei. Das Einreichen einer Klage beim Staatsrat würde zur Folge haben, daß dem Gesetzgeber die Befugnis entzogen werde, die Bestätigung vorzunehmen.

Das Argument, ungesetzliche Erlasse könnten nicht bestätigt werden, lasse die Tatsache außer acht, daß der Erlaß infolge seiner Bestätigung als einem Gesetz gleichgestellt zu betrachten sei, so daß der nach der Bestätigung verwendete Begriff « ungesetzliche Erlasse » unangebracht sei und der Inhalt des Bestätigungserlasses Gegenstand einer Beurteilung durch den Hof sein könne.

A.9.1. Im dritten Klagegrund beklagten die Kläger sich über eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Ärzte vollständig vom System der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung ausgeschlossen würden. Die angefochtenen Bestimmungen schlossen die Offiziere der technischen Korps des medizinischen Dienstes vom Anwendungsbereich der zeitweiligen Maßnahme der Laufbahnunterbrechung aus. Angesichts der derzeitigen Umstrukturierung des medizinischen Dienstes könne der König diesen Ausschluß für bestimmte Kategorien von betroffenen Personalmitgliedern aufheben.

A.9.2. Die ungleiche Behandlung der Ärzte sei die Folge des « spezifischen, jedoch offensichtlichen Bedarfs an Führungskräften », wobei « der Abgang des einsatzfähigen medizinischen Personals zu vermeiden ist ». Andererseits werde eine (teilweise) Aufhebung des Ausschlusses für « das medizinische Personal, dessen Spezialisierung nicht dem Bedarf des umstrukturierten medizinischen Dienstes entspricht, » in Aussicht gestellt.

Das allgemeine Interesse erfordere nämlich, daß die Streitkräfte jederzeit über einsatzfähiges medizinisches Personal verfügten, sowohl während realer Einsätze in Belgien und im Ausland, während Übungen und Manövern, während einer etwaigen Krise oder im Kriegsfall, als auch während anderer Perioden der Anwendung und der Bereitschaft. Es sei die Pflicht der Obrigkeit, dafür zu sorgen, daß dieser Bedarf an medizinischem Personal gedeckt werde und gedeckt bleibe.

A.9.3. Die angefochtenen Bestimmungen stünden im Zusammenhang mit den Grundsatzbeschlüssen, gemäß denen der medizinische Dienst in nächster Zukunft umstrukturiert und die Ausübung der Arztfunktion besser den Bedürfnissen des Dienstes angepaßt werden sollten.

Was den ersten Aspekt betreffe, müßten bestimmte Aufgaben schließlich dem Zivilsektor übertragen werden, so daß bestimmte Funktionen innerhalb der Streitkräfte verschwinden würden, doch diese Reform sei aufgrund ihrer heiklen Beschaffenheit ein schwieriger Vorgang. Was den zweiten Aspekt betreffe, würden Offiziere der technischen Korps des medizinischen Dienstes künftig im Prinzip vollzeitig arbeiten müssen, unbeschadet der Möglichkeit einer Teilzeitarbeit und des Erwerbs von beruflichen Erfahrungen im Zivilsektor, ohne daß dies einen finanziellen Vorteil für die betreffenden Offiziere mit sich bringen dürfe. Derzeit erhalte ein großer Teil der Ärzte eine Vollzeitbesoldung, auch wenn sie nur halbtätig in den Streitkräften beschäftigt seien, da den meisten die Ermächtigung zur Ämterhäufung erteilt worden sei und sie hierfür besoldet würden.

Das sofortige und unkontrollierte Anbieten der Möglichkeit der zeitweiligen Anwendung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung werde zu einem unerwünschten Abgang von Militärpersonen führen können, die eine vollständige berufliche Umstellung außerhalb der Streitkräfte wünschten, was in keiner Weise dem allgemeinen Interesse dienlich sein würde.

A.9.4. Der derzeit vorgesehene Ausschluß der Offiziere als Ärzte gründe somit auf einem objektiven und außerdem vernünftig gerechtfertigten Kriterium. Dies sei unter anderem ersichtlich aus der Tatsache, daß diese Offiziere als Ärzte trotzdem zu der Regelung zugelassen werden könnten, wenn die Umstrukturierung des medizinischen Dienstes erkennen lasse, daß sie nicht mehr erforderlich seien für das allgemeine Interesse. Der Verteidigungsminister habe übrigens bereits Schritte unternommen, um den Ausschluß gewisser Offiziere der technischen Korps aufzuheben.

A.10.1. In einem vierten Klagegrund glaubten die Kläger, eine Diskriminierung zwischen den Offizieren als Ärzten, die aufgrund eines Diploms angeworben worden seien, und den anderen Offizieren als Ärzten einerseits, sowie eine Diskriminierung zwischen Offizieren aufgrund der Bedingung von fünfzehn Jahren tatsächlichem Dienst andererseits entdeckt zu haben.

A.10.2. Die angefochtene Regelung beziehe sich auf das Personal, das sich in der zweiten Hälfte der Laufbahn befinde, jedoch noch nicht die Schwelle zur Versetzung in den Ruhestand erreicht habe. Alle Militärpersonen, die sich in der zweiten Hälfte ihrer Laufbahn befänden, mit Ausnahme der Offiziere als Ärzte, würden somit ohne Unterscheidung als objektive Kategorie vorgesehen und definiert.

Man habe ein objektives Kriterium festlegen müssen, um die Zielgruppe zu bestimmen, und zwar ein Kriterium, das ausreichend objektiv gewesen sei und auf einem Aspekt des Militärstatuts gegründet habe. Man habe sich vernünftigerweise für ein offensichtlich satzungsmäßiges Kriterium entschieden und nicht für andere Kriterien, die Anlaß zu einer Anfechtung hätten geben können. Die Offiziere, die aufgrund eines Diploms angeworben worden seien, hätten in der Tat einen Dienstalterbonus erhalten, da sie einen Teil ihres Studiums auf eigene Kosten absolviert hätten. Dies habe zu einer günstigeren finanziellen Lage und einer schnelleren Beförderung im Dienstalter geführt. Die Obrigkeit habe ein objektives Kriterium anwenden können, das überdies präzise und einfach festzustellen sei.

Die vorgeschriebene Bedingung des Dienstalters stehe im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Zielgruppe der zeitweiligen Regelung zu bestimmen - nämlich Militärpersonen in der zweiten Hälfte ihrer Laufbahn - und stehe in keinem Zusammenhang mit dem sogenannten Leistungserfordernis.

In bezug auf den ernsthaften, schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil

A.11.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung sei abzuweisen, da die Kläger an keiner Stelle in ihrer Klageschrift vor dem Hof die Gefahr eines ernsthaften, schwerlich wiedergutzumachenden Nachteils konkret

nachwiesen. Ihre Erklärung sei noch vager, noch allgemeiner und noch theoretischer als diejenige vor dem Staatsrat, der ihre Klage auf einstweilige Aufhebung des königlichen Erlasses abgewiesen habe.

Der Ministerrat wirft zahlreiche Fragen auf, aus denen Elemente abzuleiten seien, die eventuell auf einen ernsthaften, schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil hindeuteten, doch diese würden mit keinem Wort in der Klageschrift erwähnt. Es sei somit nicht möglich, die konkreten und persönlichen Elemente zu bewerten, aus denen sich die schwierige und ernsthafte Lage der Kläger ergeben würde.

A.11.2. Hilfsweise macht der Ministerrat geltend, daß keinerlei Risiko mit der Tatsache verbunden sei, zum jetzigen Zeitpunkt nicht die zeitweilige Anwendung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in Anspruch nehmen zu können, da ein etwaiges Nichtigkeitsurteil zur Folge haben würde, daß der individuelle Antrag der Kläger *in illo tempore* geprüft werden müßte, das heißt zu dem Zeitpunkt, wo die in Artikel 16 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 festgelegten Grenzen als noch nicht erreicht zu gelten hätten. Daß der Antrag dann schließlich doch verweigert werden würde, sei eine grundlose Behauptung, die nur einen hypothetischen Nachteil bedeute, der im übrigen nicht die Folge der angefochtenen Handlung sei.

Es werde ebenfalls nicht nachgewiesen, daß die Tatsache, derzeit keine zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung zu erhalten, den Übergang zur Berufstätigkeit als Zivilarzt auf ausschlaggebende Weise behindern würde. Ebensowenig wiesen die Kläger nach, in welchem Maße sie bereits durch ihr Verhältnis der Ämterhäufung im Zivissektor integriert seien.

Ebenso hypothetisch sei der angeführte Nachteil, indem die individuellen Weigerungsbeschlüsse vor dem Staatsrat anzufechten seien. Das Verteidigungsministerium habe nämlich immer getreu die Nichtigkeitsurteile des Schiedshofes und des Staatsrates ausgeführt. Auch andere angeführte Formen von Nachteilen seien rein hypothetisch.

Das aus der Aufhebung der Ermächtigungen zur Ämterhäufung mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Verbindung mit dem nicht rechtzeitigen Erhalten einer zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in der zeitweiligen Regelung abgeleitete Risiko sei ein Nachteil, der nicht unmittelbar auf die Ablehnung des Antrags, sondern auf die Entscheidung der Aufhebung der zu jeder Zeit zurücknehmbaren Ermächtigungen zur Ämterhäufung zurückzuführen sei. Im übrigen deute nichts darauf hin, daß die Ermächtigungen zur Ämterhäufung nicht erneuert würden. Es bestehe immer die Möglichkeit zur Ausübung mehrerer Ämter und zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation, doch in Zukunft werde dies in einigen Fällen unbesoldet geschehen müssen. Die als Kläger auftretenden Ärzte gingen beim Vortragen ihrer weitgehenden Forderungen von der Annahme aus, daß die erteilte, aber stets zurücknehmbare Ermächtigung zur Ämterhäufung zum gleichzeitigen Bekleiden einer Zivilstelle während der Hälfte der Dienststunden ein festes Recht sei, das uneingeschränkt eingefordert werden könne.

Der Ministerrat stellt in Abrede, daß die Folgen der angefochtenen Bestimmungen am Datum ihres Inkrafttretens einen spezifischen und ernsthaften, schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil bedeuten würden. Die Bestätigung sei jedenfalls vorhersehbar gewesen, und die Verpflichtung zur Zahlung von Steuermarken im Hinblick auf die Weiterführung des Verfahrens vor dem Staatsrat ergebe sich aus der eigenen Entscheidung der Kläger. Abgesehen von der Tatsache, daß ein solcher Nachteil nur schwer als ernsthaft angesehen werden könne, ergebe er sich auch nicht aus den angefochtenen Bestimmungen an sich.

- B -

Die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung richtet sich gegen Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » und gegen Artikel 20 des durch dieses Gesetz bestätigten königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 « zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ».

B.1.2. Artikel 3 § 1 Nr. 1 des letztgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1996 lautet:

« § 1. Der König kann Maßnahmen ergreifen, um

1. die Höhe, die Bedingungen und die Weise der Gewährung von Zuschüssen, Entschädigungen, Zulagen und anderen Ausgaben, die ganz oder teilweise, direkt oder indirekt dem Staat obliegen, festzulegen, anzupassen oder herabzusetzen; ».

Artikel 3 § 2 besagt:

« § 2. Die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Erlasse können die geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen.

Diese Erlasse dürfen jedoch den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen keinen Abbruch tun. »

Artikel 6 § 2 Absatz 3 besagt:

« Ein Gesetzesentwurf zur Bestätigung der Erlasse, die aufgrund dieses Gesetzes zwischen dem 1. April 1997 und dem 31. August 1997 getroffen wurden, wird spätestens am 1. Oktober 1997 in der Abgeordnetenkommission eingereicht. Diese Erlasse werden am 31. Dezember 1997 wirkungslos, wenn sie vor diesem Datum nicht durch ein Gesetz bestätigt wurden. »

B.1.3. Die Artikel 20 ff. des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 « zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertageswoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » führen eine zeitweilige Anpassung der Bestimmung zur Regelung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung ein.

Der angefochtene Artikel 20 lautet:

« § 1. Die Bestimmungen dieses Kapitels finden Anwendung auf Berufs- oder Ergänzungsbeamte, mit Ausnahme der Beamte als Ärzte, der Beamte als Apotheker, der Beamte als Zahnärzte und der Beamte als Tierärzte sowie auf die Berufs- oder Ergänzungsunterbeamte, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. einen Antrag hierzu einreichen;
2. tatsächlich im Dienst sein zu dem Zeitpunkt des Einreichens des Antrags, ohne mobil oder im Einsatz zu sein und ohne zur Disposition gestellt worden zu sein bei der Gendarmerie oder in einem öffentlichen Dienst sowie ohne eine Funktion zu bekleiden, deren Besoldung nicht durch den Haushalt des Verteidigungsministeriums gedeckt wird;
3. wenigstens fünfzehn Jahre aktiven Dienst als Militärperson oder Militäranwärter im aktiven Personalbestand ohne Sold geleistet haben.

Der König kann jedoch den in Absatz 1 vorgesehenen Ausschluß für bestimmte Kategorien von Beamten als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte, die Er bestimmt, aufheben.

§ 2. Die zeitweiligen Amtsenthebungen wegen Laufbahnunterbrechung, die in der in § 3 Absatz 1 vorgesehenen Zeitspanne gewährt werden, berücksichtigen die Bestimmungen, die für die zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung gelten, jedoch mit Ausnahme der in Artikel 21 festgelegten Bestimmungen.

§ 3. Der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Antrag muß innerhalb von drei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Erlasses eingereicht werden.

Durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß kann der König diese dreijährige Zeitspanne für jede Kategorie der Begünstigten entsprechend der Entwicklung der Abgänge verlängern.

Durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß kann der König diese dreijährige Zeitspanne für die Offiziere verkürzen, wenn der Personalbestand sich auf 5.000 Offiziere im aktiven Dienst stabilisiert, und für die Unteroffiziere, wenn der Personalbestand sich auf 15.000 Unteroffiziere im aktiven Dienst stabilisiert, je nach der Entwicklung der Abgänge und der Anwerbungen. »

B.1.4. Der angefochtene Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 besagt:

« Art. 10. Mit Wirkung vom Datum ihres Inkrafttretens werden bestätigt:

1. der königliche Erlaß vom 24. Juli 1997 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; ».

In bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser

Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil

B.3.1. Die Kläger führen an, die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen könne ihnen einen ernsthaften, schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zufügen.

B.3.2. Dieser Nachteil soll zunächst darin bestehen, daß sie von der Inanspruchnahme der zeitweiligen Maßnahmen zur zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung ausgeschlossen würden. Dieser Nachteil sei nicht wiedergutzumachen, da die zeitweiligen Maßnahmen nur gelten würden, bis der ins Auge gefaßte Personalbestand erreicht sei, und die Wahrscheinlichkeit groß sei, daß dieses Kontingent an Berufsoffizieren, gegebenenfalls sogar durch Zwangsdisponibilität, zu dem Zeitpunkt erreicht sein werde, wo der Hof gegebenenfalls sein Nichtigkeitsurteil verkünden werde.

B.3.3. Der Nachteil besteht nach Darstellung der Kläger auch darin, daß individuelle Ablehnungsbeschlüsse erneut vor dem Staatsrat angefochten werden müßten.

B.3.4. Die Kläger, die Offiziere als Ärzte sind, führen ferner an, daß die Verweigerung der Genehmigung ihres Antrags auf zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase die Aussichten auf eine Neuausrichtung zu einer vollwertigen Privatpraxis gefährde.

B.3.5. Dieselben Kläger führen schließlich an, daß ihre Wiedereingliederung ins Zivilleben und ihre berufliche Weiterbildung durch die kollektive Aufhebung der Ermächtigungen zur Ämterhäufung ab dem 1. Juli 1998 gefährdet würden.

B.4. Die Anträge auf zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase werden, so wie die Kläger es selbst bestätigen, in der Reihenfolge des Einreichens der Anträge behandelt. Die Kläger haben bereits alle einen solchen Antrag eingereicht, der mittlerweile aufgrund der angefochtenen Bestimmungen abgelehnt wurde. Die rückwirkende Kraft einer etwaigen Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmungen würde dazu führen, daß die einzelnen Anträge erneut in der

chronologischen Reihenfolge, in der sie eingereicht wurden, und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Lage geprüft werden könnten.

Der Hof stellt fest, daß dieser angeführte Nachteil nicht schwer wiedergutzumachen wäre.

B.5. Der Nachteil, den die Kläger vorgeblich erleiden werden, weil die einzelnen Ablehnungsbeschlüsse gegebenenfalls erneut vor dem Staatsrat angefochten werden müßten, falls die Obrigkeit nichts unternahme, besteht hauptsächlich in einer begrenzten und rein finanziellen Anstrengung. Er kann nicht als ein ernsthafter Nachteil im Sinne von Artikel 20 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden.

B.6.1. Aufgrund von Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof müssen die Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, im Hinblick auf die Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes in ihrer Klageschrift dem Hof konkrete Fakten vorlegen, die hinlänglich beweisen, daß die Ausführung der angefochtenen Bestimmungen am Datum ihres Inkrafttretens einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil verursachen kann.

B.6.2. Der Nachteil, der darin bestehen soll, daß ihre Aussichten auf Umstellung ihres Berufslebens auf eine vollwertige Privatpraxis gefährdet würden, beruht auf bloßen Erklärungen der Kläger, die durch keinerlei konkretes Element auf persönliche Weise untermauert werden.

Der angeführte Nachteil ist nicht erwiesen.

B.7. Der Nachteil, der darin bestehen soll, daß die Wiedereingliederung der Kläger in das Zivilleben und ihre berufliche Weiterbildung durch die kollektive Aufhebung der Ermächtigungen zur Ämterhäufung zum 1. Juli 1998 gefährdet würden, ist ein Nachteil, der sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen ergibt.

B.8. Die Kläger haben nicht nachgewiesen, daß die unmittelbare Ausführung der angefochtenen Bestimmungen einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil verursachen kann.

Sie erfüllen somit auch nicht die zweite Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. März 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève